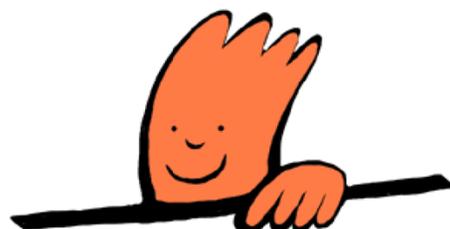




Förderrichtlinien



hier passiert's!

Jugendarbeit in Bayern.

Vorwort

Die Förderung der Jugendarbeit von Jugendorganisationen ist eine übertragene Aufgabe, die der Kreisjugendring Ostallgäu (KJR) im Auftrag des Landkreises Ostallgäu übernimmt.

Die finanziellen Mittel, die dabei zur Auszahlung kommen, sind öffentliche Gelder

- Steuergelder- des Landkreises Ostallgäu.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der § 79 Abs. 2, 11 und 12 SGB VIII.

Durch die Förderung sollen die Schwerpunkte aus dem Bereich der Jugendarbeit deutlich gemacht und aktive Träger der Jugendarbeit unterstützt werden.

Kreisangehörige Gemeinden unterstützen nach Artikel 30 AGSG die Jugendarbeit in ihrer Gemeinde.

Es gilt das Prinzip der Ebenenfinanzierung.

Zudem besteht die Möglichkeit, auch für örtliche Jugendorganisationen in den Bereichen

- Internationale Jugendbegegnungen
- Mitarbeiter*innenbildungsmaßnahmen
- Jugendbildung
- Kulturhilfemittel
- Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
- Projektförderungen

Fördergelder des Freistaates Bayern und in dessen Auftrag des Bayerischen Jugendrings zu erhalten.

Es gilt eine verwaltungsvereinfachende Vereinbarung mit dem Stadtjugendring Kaufbeuren. Je nach Sitz der zuschussbeantragenden Organisation wird ein Antrag beim zuständigen Jugendring mit dessen Antragsformular eingereicht. Der zuständige Jugendring fördert gemäß seinen Richtlinien die Maßnahme für alle Teilnehmer*innen. Eine Verrechnung zwischen den Jugendringen findet nicht statt.

Antragstellende Organisationen erklären ausdrücklich, im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings sich mit den darin genannten Zielen und Werten zu identifizieren, anzuerkennen und im Sinne der Präambel Jugendarbeit zu leisten.

Für weitere Informationen und Unterstützung steht die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings zur Verfügung.

Von der Vollversammlung des Kreisjugendrings Ostallgäu am 22.11.2023 beschlossen.

Gültig ab Januar 2024.

Inhalt der Förderrichtlinien

Teil A: Förderverfahren für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendarbeit

Teil B: Förderbereiche

- Maßnahmen und Zuschusshöhen

Seite 7: **1. Förderung von Freizeitmaßnahmen (eintägig und mehrtägig)**

Seite 8: **2. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung**

Seite 9-10: **3. Förderung der Jugendbildung**

Seite 11: **4. Förderung von besonderen Projekten und Aktivitäten der Jugendarbeit (Sondermaßnahmen)**

Seite 12: **5. Förderung von Geräten und Materialien**

Seite 13: **6. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter*innen**



Seite 14: **7. Förderung der Fahrtkosten zur Durchführung von Gruppenstunden für Jugendleiter*innen mit JuLeiCa mit besonderem Aufwand**



Seite 14: **8. Zuschuss für JuLeiCa Inhaber*innen zur Bahncard**



Teil C: Hinweise zum Datenschutz

Teil D: Investitionsmaßnahmen

- Zuschüsse für Einrichtungen der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit

Teil A: Förderverfahren für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Förderberechtigung

Antragstellende Organisationen können nur gefördert werden, wenn sie keine Personen nach § 72a SGB VIII beschäftigen.

- a) Jugendgruppen aus den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes
- b) Öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- c) Jugendkulturelle Initiativen (nicht Verbände)
- d) Schüler*innenmitverantwortung, SMVs aller Schularten
- e) Jugendleiter*innen und angehende Jugendleiter*innen aus a) – d)
- f) Zusammenschlüsse von Gruppen können für eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder Anschaffung einen gemeinsamen Antrag stellen
- g) Gemeinden für gemeindliche Ferienfreizeitprogramme

Des Weiteren gilt:

- h) Die Teilnehmer*innen sind zwischen 6 Jahren und 27 Jahren (Ausnahme Inhaber*innen der Juleica).
- i) Betreuer*innen müssen mind. 16 Jahre alt sein.
- j) Für die volle Förderung sollen mind. 75 % der Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Ostallgäu kommen. Bei weniger als 75% wird die Förderung anteilmäßig berechnet. Sofern keine Doppelfinanzierung vorliegt, kann auch ein Antrag bei einem anderen Jugendring gestellt werden. Einzelfallentscheidungen werden vom Vorstand gefällt.
- k) Die Teilnehmer*innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben.
- l) In der Regel wird maximal ein*e Jugendleiter*in für fünf Teilnehmer*innen anerkannt. Für besondere Situationen (z.B. inklusive Freizeiten) kann ein angepasster Betreuer*innenschlüssel angewandt werden.

2. Form der Antragstellung

- a) Die Anträge sind auf dem vorgesehenen Formblatt des Kreisjugendringes in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Formblattes.
- c) Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie, eine Ausschreibung, ein Bericht und eine Teilnahmebestätigung oder Teilnehmer*innenliste mit Alters- und Wohnortangabe beizulegen.
- d) Bei einzelnen Bereichen gilt ein eigenes Verfahren. Bitte beachten.

3. Antragsfristen

- a) Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme an den Kreisjugendring Ostallgäu zu stellen.
- b) Die Anträge sind bis spätestens zum 15. November für das laufende Haushaltsjahr beim KJR einzureichen. Anträge, die nach dem 15. November eingereicht werden, werden erst im Folgejahr bearbeitet und ausbezahlt.

4. Höhe des Zuschusses

- a) Der Zuschuss kann den Fehlbetrag, auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter, nicht überschreiten.
- b) Änderungen sind nach der jeweiligen Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- c) jeweilige Höhe: siehe Förderbereiche

5. Rechtsanspruch

Zuschüsse sind von der jeweiligen Finanzlage abhängig. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen einen solchen rechtfertigen würden.

6. Verwendungsnachweis

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sind vom/von der Antragsteller*in nachzuweisen.

Belege müssen eindeutig zuzuordnen und prüfbar sein. Selbstverfasste Belege können nicht anerkannt werden.

7. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel 2x jährlich.

Zuschüsse für Jugendleiter*innen Aus- und Weiterbildung werden in der Regel unmittelbar nach Vorlage der Belege ausbezahlt.

Dem/Der Antragsteller*in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto (Ausnahme: Förderung der Teilnahme an Jugendleiter*innenschulungen und Zuschuss zur Bahncard.)

8. Beschließendes Organ

Beschließendes Organ ist der Vorstand oder in dessen Auftrag das zuständige Ressort des Kreisjugendringes Ostallgäu.

9. Nicht förderfähige Kosten sind:

- Die in überwiegenderem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen. (z.B. Anschaffung von Bällen bei Sportvereinen oder Schuhe, Kleidung bei Trachtenvereinen)
- Keine Übernahme von Fahrtkosten für Vollversammlungen vom Kreisjugendring Ostallgäu
- Kein Alkohol (Wein/Bier/Spirituosen)
- Kein Pfand für Getränke/ Lebensmittel
- Keine Zigaretten
- Keine Kosten des Geldverkehrs (Bankgebühren), Kontoführungsgebühren

10. Schlussbemerkung

Der/Die Antragsteller*in verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und Belege zum Zwecke einer Überprüfung durch den Kreisjugendring 5 Jahre aufzubewahren. Der Zuschuss wird auf volle Euro auf- oder abgerundet. Es können keine Maßnahmen durch den Landkreis Ostallgäu unmittelbar und gleichzeitig durch den Kreisjugendring bezuschusst werden. Bei einer Möglichkeit der Förderung durch die eigene Organisation ist diese zuerst abzurufen. Eine solche Förderung ist im Förderantrag an den KJR nachzuweisen.

Teil B: Förderbereiche

1. Förderung von Freizeitmaßnahmen (eintägig und mehrtägig)

Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit und damit sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eintägige sowie mehrtägige Freizeitmaßnahmen.

Förderungsvoraussetzungen

- o Kinder und Jugendliche sollen dem Alter entsprechend aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- o bei eintägigen Aktivitäten: Maßnahmen müssen mindestens 4 Stunden unter der Woche bzw 6 Stunden an Wochenenden betragen.
- o bei mehrtägigen: Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten. An- und Abreisetag gelten als zwei Tage, wenn sie zusammen mehr als 30 Stunden ergeben.
- o Die Teilnehmer*innenzahl beträgt mindestens 5 Personen.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung, Raummieten, Honorare, Programm- und Materialkosten.

Die Höhe der Förderung beträgt bei **eintägigen** Maßnahmen mindestens 5,00 € pro Teilnehmer*in.

Der reguläre Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 250,00 € bzw. 270,00€ bei erhöhtem Zuschuss.

Leitung / Betreuung mit JuLeiCa: + 0,20 € pro TN (erhöht den Höchstzuschuss um 20,00 €)

Maximal dreimal im Jahr ist diese Förderung je Verband/Gruppe möglich.

Die Höhe der Förderung beträgt bei **mehrtägigen** Maßnahmen mindestens 6,00 € pro Tag und Teilnehmer*in.

Der reguläre Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 660,00 € bzw. 700,00 € bei erhöhtem Zuschuss.

Leitung / Betreuung mit JuLeiCa: + 0,40 € pro Tag und TN

(erhöht den Höchstzuschuss um 40,00 €)

2. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

Zweck der Förderung

Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- o Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises/der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;
- o Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten.

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- o Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise).
- o Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer*innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- o Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- o Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler*innen sichergestellt werden.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung, Raummieten, Honorare, Programm- und Materialkosten.

Der Zuschuss beträgt bis zu 7,00 € je Teilnehmer*in/Tag.

Leitung / Betreuung mit JuLeiCa: + 0,40 € pro Tag und TN

(erhöht den Höchstzuschuss um 40,00 €)

Der reguläre Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 660,00 € bzw. 700,00 € bei erhöhtem Zuschuss.

3. Förderung der Jugendbildung

Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich auf die Bereiche der politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen und allgemeinen Bildung beziehen (siehe SGB VIII).

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer*innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer*innen im Kreis-/Stadtgebiet bzw. dem jeweiligen Gemeindegebiet richtet.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung durch den Kreis- oder Stadtjugendring ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- o die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht;
- o die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- o die Teilnehmer*innenzahl mindestens 8 beträgt;
- o je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens 1 Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht;

Eine Förderung ist insbesondere **nicht** möglich bei:

- o Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- o touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen;

Dauer der Maßnahmen:

Zuwendungen können beantragt werden für

- o 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- o Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage;
- o Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln;
- o Bei Möglichkeit der Förderung durch den eigenen Verband ist diese zuerst abzurufen.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- o Fahrtkosten
- o Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- o Raummieten
- o Honorare und Referentenkosten
- o notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter*innen entstehen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 7,00 € je Teilnehmer*in/Tag.

Leitung / Betreuung mit JuLeiCa: + 0,40 € pro Tag und TN
(erhöht den Höchstzuschuss um 40,00 €)

Der reguläre Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 660,00 € bzw. 700,00 € bei erhöhtem Zuschuss.

4. Förderung von besonderen Projekten und Aktivitäten der Jugendarbeit - Sondermaßnahme

Zweck der Förderung

Besondere Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die keinem anderen Förderbereich eindeutig zugeordnet werden können, werden nach Einzelfall-Entscheidungen gefördert.

Hierbei kann es sich um einmalige oder wiederkehrende Projekte und Aktivitäten handeln.

Den Teilnehmer*innen soll ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel, Geselligkeit und damit sozialer Erfahrungen ermöglicht werden. Die Projekte und Aktivitäten können der Stärkung der Gruppe, des Vereins, des Verbandes sowie der Präsentation nach außen und der Mitglieder*innengewinnung des Verbandes dienen.

Auf den schonenden Umgang mit Natur, Mensch und Umwelt soll besonders geachtet werden. Projekte und Veranstaltungen, die der politischen Bildung, der Stärkung der Demokratie sowie der Sensibilisierung für umweltrelevante Themen dienen, sind ebenfalls förderfähig.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung Kosten, die der Veranstaltung direkt zuzuordnen sind.

Förderungsvoraussetzungen

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 6 Stunden betragen. Ein Förderantrag kann nur einmalig von der zuständigen veranstaltenden Gruppe/Organisation beantragt werden.

Der Fehlbetrag muss mindestens 100,00 € betragen. Eine vorherige Absprache mit dem KJR ist wünschenswert.

Umfang der Förderung

50% der förderfähigen Gesamtkosten bis max. 600,00 € pro Aktivität oder Projekt.

Zweimal im Jahr ist diese Förderung je Gruppe/Organisation möglich. Pro Projekt oder Aktivität ist nur ein Antrag möglich.

5. Förderung von Geräten und Materialien

Zweck der Förderung

Die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt lediglich Materialien gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen von Arbeits- und Informationsmaterial und Geräte, die für die regelmäßige Gruppenarbeit notwendig sind. Eine Förderung ist einmal pro Jahr und Verband (Verein, Gruppe) auf örtlicher und Landkreisebene möglich. Vereinsspezifische Materialien können nicht gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen

Der/Die Antragsteller*in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

o Anschaffungskosten

o Reparaturkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten – unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 300,00 € pro Verein und Gruppe.

Eine Anschaffung kann nur einmalig gefördert werden.

6. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter*innen

Zweck der Förderung

Die Jugendleiter*innen, Referent*innen, der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung der Teilnehmer*innen-Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt.

Teambuildingmaßnahmen und Außendarstellung des Verbandes, Aktivitäten zur Darstellung des Verbands, Fortbildungen die Verbandsspezifisch Maßnahmen fördern.

Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen an Jugendleiter*innenlehrgängen wird gefördert. Bei Verbandsinternen Schulungen sind Verbandsintern die Fördergelder abzurufen, sollte es nicht möglich sein, kurze Stellungnahme. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Verbandsinterne Zuschüsse müssen dem KJR vorgelegt werden.

Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter*innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter*innen, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der JuLeiCa berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR/SJR gefördert.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 75% der Selbstkosten, max. 60,00€ pro Person. Jugendleiter*innen mit gültiger JuLeiCa, oder einem Nachweis, dass die JuLeiCa beantragt wurde, erhalten 75% der Selbstkosten, max. 85,00 € pro Person.

7. Förderung der Fahrtkosten zur Durchführung von Gruppenstunden für Jugendleiter*innen mit JuLeiCa mit besonderem Aufwand

Zweck der Förderung

Jugendleiter*innen sollen in die Lage versetzt werden, die örtliche Jugendarbeit in ihrer Gruppe trotz Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung kontinuierlich (wöchentlich) fortzusetzen.

Gegenstand der Förderung

Fahrtkosten

Fördervoraussetzungen

Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort außerhalb des Landkreises Ostallgäu.

Umfang der Förderung

Pauschal 75,00 € /Jahr (zusätzlich für Inhaber*innen Bahncard: siehe Bahncard).

Der ÖPNV ist vorrangig zu benutzen, in begründeten Ausnahmefällen (Unzumutbarkeit) werden auch Kosten mit dem KFZ bezuschusst.

Verfahren

Eine Liste der abgehaltenen Gruppenstunden ist beizulegen. Der Antrag ist bis zum 15. November des laufenden Jahres zu stellen.

8. Zuschuss für JuLeiCa Inhaber*innen zur Bahncard

Die Nutzung des ÖPNV und der Wert der Jugendleiter*incard sollen durch die Förderung unterstützt werden.

JuLeiCa Inhaber*innen erhalten einen Zuschuss zur Bahncard von 25,00 €.

Teil C: Hinweise zum Datenschutz

Um unsere Informationspflichten nach den Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen, stellen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Informationen zum Datenschutz dar:

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist der
Kreisjugendring Ostallgäu des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ruderatshofener Straße 29
87616 Marktoberdorf

Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite:

<http://kjr-ostallgaeu.de/impressum>

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Wenn wir Daten von Ihnen erhalten haben, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten oder erhoben haben.

Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in dem Fall selbstverständlich beachten.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Hier kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO)
- Datenverarbeitung zur Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)
- Datenverarbeitung auf Basis einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)
- Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung von Ihnen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu widerrufen.

Wenn wir Daten auf Basis einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie als Betroffene/r das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 21 DSGVO der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten die Daten, solange dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen – z.B. im Handelsrecht oder Steuerrecht – werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere

Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht.

Grundsätzlich nehmen wir gegen Ende eines Kalenderjahres eine Prüfung von Daten im Hinblick auf das Erfordernis einer weiteren Verarbeitung vor. Aufgrund der Menge der Daten erfolgt diese Prüfung im Hinblick auf spezifische Datenarten oder Zwecke einer Verarbeitung.

Selbstverständlich können Sie jederzeit (s.u.) Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und im Falle einer nicht bestehenden Erforderlichkeit eine Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Wo werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene*r“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Insbesondere haben Sie ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit einer Direktwerbung, wenn diese auf Basis einer Interessenabwägung erfolgt.

Unsere Datenschutzbeauftragte

Wir haben für unsere Organisation eine Datenschutzbeauftragte bestellt.

Datenbeschützerin Regina Stoiber GmbH

Jasmin Muhmenthaler-Sturm

Unterer Sand 9

94209 Regen

Fon: 09921/9062689

jasmin(at)datenbeschuetzerin.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Teil D: Investitionsmaßnahmen

Investitionszuschüsse für Einrichtungen der verbandlichen und offenen Jugendarbeit sind durch den Landkreis Ostallgäu für die erstmalige Errichtung möglich.

Jugendräume können mit bis zu 100,00 € pro m² und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € je Einzelmaßnahme gefördert werden.

Es werden nur Vorhaben zur Neuschaffung von Jugendräumen in Betracht gezogen, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen und durch vertragliche Regelung für mindestens fünf Jahre dafür vorgesehen sind.

Als weitere Voraussetzungen gelten eine positive Stellungnahme des Kreisjugendrings, eine gemeindliche Förderung des Vorhabens, die nicht geringer als die Landkreisförderung sein kann, sowie die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit.

Eine Förderung durch den Landkreis ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme durch öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, einem Verband, Verein oder die Gemeinde zu beantragen. Hierzu sind Kostenschätzungen, Pläne mit Flächenberechnungen und Angaben zu den oben genannten Voraussetzungen beizufügen. Die Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme und Nachweis der tatsächlichen Kosten gewährt.

Anträge sind formlos an den Landkreis Ostallgäu direkt zu stellen.